VERORDNUNG (EWG) Nr. 833/88 DER KOMMISSION

vom 29. März 1988

zur Abweichung von Durchführungsbestimmungen für die für bestimmte Drittländer geltende Regelung der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3653/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission (3) wurden die Durchführungsbestimmungen für die ab 1986 für bestimmte Drittländer geltende Regelung der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleisch erlassen. Wegen des verspäteten Eingangs eines Fernschreibens wurden jedoch die in Griechenland bezüglich des ersten Vierteljahres 1988 für die Erzeugnisse der Unterpositionen 0104 10 90 und 0104 20 90 der Kombinierten Nomenklatur eingereichten Angebote bei der Berechnung des Verringerungskoeffizienten nicht berücksichtigt. Die Folge war, daß Einfuhrlizenzen erteilt wurden, die die zur Verfügung stehende Menge um 9,432 Tonnen Schlachtkörpergewicht überstiegen. Es sollte deshalb von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 abgewichen und diese Menge bei der für das zweite Vierteljahr 1988 normalerweise verfügbaren Menge berücksichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 erteilen die Mitgliedstaaten im zweiten Vierteljahr 1988 Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse der Unterpositionen 0104 10 90 und 0104 20 90 der Kombinierten Nomenklatur für höchstens 3,068 Tonnen Schlachtkörpergewicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.